

Verbindliche Vorgaben zu Kunst am Bau

1 Kunst am Bau als baupolitisches und baukulturelles Ziel des Bundes

1.1 Kunst am Bau ist seit mehr als 70 Jahren integraler Bestandteil der Bauaufgaben des Bundes und die baukulturelle Visitenkarte unseres Landes. Die Förderung der Kunst gehörte in beiden deutschen Staaten zur Kulturpolitik der ersten Stunde. Im Jahr 1950 haben sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Volkskammer der DDR beschlossen, bildende Künstlerinnen und Künstler bei staatlichen Baumaßnahmen zu beteiligen und einen Anteil der Bausumme von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen für Kunst zu verausgaben. Diese Tradition wird fortgesetzt.

1.2 Die Bauten des Bundes sollen das baukulturelle Niveau und Verständnis in unserem Land widerspiegeln. Kunst am Bau kann die Qualität und Ausdruckskraft von Bauten mitprägen, Aufmerksamkeit herstellen und Standorten ein zusätzliches Profil geben.

Kunst am Bau ist daher ein wichtiges baupolitisches und baukulturelles Ziel des Bundes, dem die Bauverwaltung, der Bauherr und der Nutzer gleichermaßen verpflichtet sind.

1.3 Diese Vorgaben sind durch die gemäß RBBau mit der Erledigung von Bauaufgaben des Bundes befassten Stellen (A 3. RBBau) umzusetzen.

Bei Erledigung durch den Bauherrn in eigener Verantwortung, d.h. ohne Einschaltung einer Bauverwaltung, übernimmt der Bauherr die in diesen Vorgaben beschriebenen Aufgaben der Bauverwaltung.

2 Arten der Kunst

2.1 Kunst am Bau ist eine besondere künstlerische Aufgabe mit unmittelbar öffentlichem Bezug, die für den jeweiligen Zusammenhang neu zu entwickeln ist. Sie soll auf die spezifische örtliche, institutionelle und bauliche Situation reagieren und das Bauwerk langfristig um eine eigenständige Kulturschicht ergänzen.

2.2 Als Kunst am Bau kommen Kunstwerke und dauerhafte künstlerische Interventionen aller Gattungen und Formen in und an Gebäuden sowie in den Außenanlagen in Betracht, im Weiteren auch künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche Leistungen Dritter erforderlich machen.

3 Anwendungsbereich

3.1 Bei Bauaufgaben des Bundes (A 1. RBBau) sind Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung (Kunst am Bau) an bildende Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Bauaufgabe dieses rechtfertigen. Dies gilt für Neubauten wie für Bauaufgaben im Bestand, unabhängig vom Umfang der Maßnahme. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit entsprechend zu berücksichtigen. In der Regel rechtfertigen Zweck und Bedeutung einer Bauaufgabe Kunst am Bau insbesondere bei:

- Bauaufgaben an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- gesamtstaatlich oder für den Standort wichtigen Funktionen oder Nutzungen,
- Bauaufgaben, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,
- Bauaufgaben mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen,
- Bauaufgaben, an denen durch Kunst am Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Bundes demonstriert werden kann,
- zivile Bauprojekte im Ausland und
- Bauaufgaben, deren Attraktivität und Akzeptanz durch künstlerische Beteiligung vor allem auch für die Nutzer deutlich gesteigert werden kann.

Maßgebend sind die Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

3.2 Die Prüfung und Bewertung einer Bauaufgabe hinsichtlich ihrer Eignung für Kunst am Bau erfolgt gemeinsam durch die beauftragte Bauverwaltung, den Bauherrn und den Nutzer. Die Bauverwaltung, der Bauherr und der Nutzer entscheiden gemeinsam über die Durchführung. Die Bauverwaltung dokumentiert die Entscheidung inkl. Begründung in der Initialen Projektunterlage IPU (E 2.2 RBBau) bzw. der Einfachen Bauunterlage EBU (D 1. RBBau).

Ein vorhandener Bestand an Kunst am Bau ersetzt nicht die nach 3.1 notwendige Prüfung einer Bauaufgabe auf ihre Eignung für neue Kunst am Bau.

4 Kosten

4.1 Die Kosten für Kunst am Bau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Bauaufgabe stehen und sollen 1,5 % der Bauwerkskosten (KG 300 + 400 gemäß DIN 276:2018-12) nicht übersteigen. Die Kosten für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler setzen sich zusammen aus den Kosten für Herstellung und Einbau von Kunstwerken oder die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile (KG 640) und den Honoraren (KG 752), soweit diese von den Kosten des Kunstwerkes trennbar und nicht bereits in KG 640 enthalten sind. Kunstschaffende sollen angehalten werden, in ihren Angeboten die Honorarkosten gesondert nachzuweisen. Sofern eine Trennung nicht möglich ist, sind die Mittel für Kunst am Bau in KG 640 zu veranschlagen. Bei der Ermittlung der für Kunst am Bau angemessenen Kosten sind folgende Orientierungswerte (Verhältnis der KG 640+752 zu KG 300+400) zu beachten:

- bei Bauwerkskosten über 100 Mio. Euro ein Anteil von 0,5%;
- bei Bauwerkskosten von 20 bis 100 Mio. Euro ein Anteil von 1%;
- bei Bauwerkskosten unter 20 Mio. Euro ein Anteil von 1,5%

Sofern bei einer Bauaufgabe die Kosten der KG 400 ein Drittel der Bauwerkskosten (KG 300+400) übersteigen, werden sie hier lediglich bis zu einem Drittel der Bauwerkskosten zur Anrechnung gebracht.

Bei Bauaufgaben im Ausland ist ein angemessener Zuschlag für erhöhte Aufwendungen (Zeitaufwand, Reisekosten) zu berücksichtigen.

4.2 Die Kosten für Kunstwettbewerbe (Verfahrenskosten, Honorare für Preisrichtende u. ä.) sind in KG 751 zu veranschlagen und sollen in einem angemessenen Verhältnis (i.d.R. nicht mehr als 15%) zu den Kosten für Kunst am Bau (KG 640+752) stehen.

4.3 Die Kostenansätze für Kunst am Bau und Kunstwettbewerbe sind durch die Bauverwaltung in die Initiale Projektunterlage IPU (E 2.2 RBBau) bzw. in die Einfache Bauunterlage EBU (D 1. RBBau) aufzunehmen und bei Bauprojekten mit der Finalen Projektunterlage FPU (E 3.1 RBBau) fortzuschreiben.

Die für Kunst am Bau genehmigten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht überschritten werden.

4.4 Stehen mehrere Bauaufgaben in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang, können die Mittel für Kunst am Bau auf Vorschlag der Bauverwaltung auch in einem übergreifenden Konzept gebündelt werden. Das Konzept ist bei Bauprojekten in der IPU darzustellen und in der FPU weiter zu konkretisieren.

4.5 Erforderliche Pflege- und Unterhaltungsleistungen oder Restaurierungsmaßnahmen an bestehender Kunst am Bau sind unabhängig von den unter 4.1 dargestellten Ansätzen für neue Kunst am Bau zu finanzieren.

5 Verfahren

5.1 Die Verfahren zur Erlangung von Kunst am Bau werden unter Beteiligung und in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Bauherrn von der Bauverwaltung durchgeführt und dokumentiert.

5.2 Die Bauverwaltung kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Kunst-am-Bau-Maßnahmen durch Kunstsachverständige beraten lassen.

Urheberrechtliche Belange Dritter (z. B. betroffener Planungsbeteiligter, Rechteinhaber von Bestandskunstwerken) sind durch die Bauverwaltung vorab zu klären und zu berücksichtigen.

5.3 Das Vorgehen bei der Auswahl von Verfahren, Kunststandorten und Arten der Kunst am Bau und Künstlern soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung der Bauaufgabe entsprechen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit,

der Transparenz und der Chancengleichheit sind hierbei zu beachten; eine stärkere Beteiligung des künstlerischen Nachwuchses ist anzustreben.

Das Verfahren soll so gewählt werden, dass diese Ziele bestmöglich erreicht werden können.

- 5.4 Auswahlverfahren für Kunst am Bau sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach Erstellung der FPU bzw. EBU, d.h. möglichst vor der Ausführungsplanung durchgeführt werden, um die Einbeziehung der künstlerischen Idee in die Bauplanung zu unterstützen und eine erfolgreiche Kooperation zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie den weiteren am Bau Beteiligten zu ermöglichen.
- 5.5 Angebote der Kunstschaffenden bzw. Beiträge im Rahmen von Kunstwettbewerben sollen zur voraussichtlichen Höhe der Unterhaltskosten und der Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen bzw. sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern.
- 5.6 Das Verfahren zur Vergabe künstlerischer Leistungen ist grundsätzlich von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- 5.7 Die Ergebnisse von Kunst-am-Bau-Verfahren sollen projektbezogen bekannt gemacht werden. Dazu dienen Maßnahmen wie Einweihungs- und Eröffnungsveranstaltungen, Führungen und Veröffentlichungen, Ausstellungen und Publikationen.

6 Kunstwettbewerbe

- 6.1 Bei bedeutenden Bauaufgaben sind Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler in der Regel auf Grundlage von Kunstwettbewerben zu vergeben. Ausnahmen sind zu begründen.
- 6.2 Kunstwettbewerbe werden – soweit anwendbar – nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW), ansonsten in Anlehnung an die RPW durchgeführt.
- 6.3 Auf Vorschlag der Bauverwaltung stimmen sich Bauherr, Nutzer und Bauverwaltung über die Art des Wettbewerbes ab. Die Bauverwaltung dokumentiert die Entscheidung inkl. Begründung in der IPU (E 2.2 RBBau) und FPU (E 3.1 RBBau) bzw. der EBU (D 1. RBBau).

Die Bauverwaltung kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Verfahren oder einzelner Verfahrensschritte von Dritten beraten und unterstützen lassen, zum Beispiel bei der Auswahl der Teilnehmenden oder der Vorprüfung. Vergaberechtliche Entscheidungen trifft die zuständige Vergabestelle.

Im Rahmen des Kunstwettbewerbs anfallende Honorare für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler (Bearbeitungshonorare, Preisgelder) sind der KG 752 zuzuordnen; sie werden bei Beauftragung auf das Künstlerhonorar angerechnet.

6.4 Bei Kunstwettbewerben wird zwischen offenen und nichtoffenen Wettbewerben unterschieden:

6.4.1 Offene Wettbewerbe:

Offene Wettbewerbe sind anonym. Sie können auf Grund der oft sehr hohen Teilnehmerzahlen in zwei Phasen durchgeführt werden. Die erste Phase wird offen (unbeschränkt) auslobt. Zusätzlich können Künstlerinnen und Künstler direkt auf die Auslobung aufmerksam gemacht werden.

Die in der ersten Phase abgeforderte Leistung soll nicht mehr als erste Ideenskizzen beinhalten. Die Teilnahme an der ersten Phase wird nicht vergütet.

Aus den anonym eingegangenen Vorschlägen wählt das Preisgericht Arbeiten aus, die in der zweiten Phase detailliert auszuarbeiten sind. Die Teilnehmenden der zweiten Phase erhalten ein angemessenes Bearbeitungshonorar.

Aus den (anonymen) Beiträgen der zweiten Phase wählt das Preisgericht die zur Realisierung vor gesehenen Arbeiten aus.

Um auf breiter Ebene und insbesondere auch jungen Künstlerinnen und Künstlern die Chance zur Mitgestaltung von Bundesbauten zu eröffnen, sind offene Wettbewerbe für Kunst am Bau im Besonderen geeignet.

6.4.2 Nichtoffene Wettbewerbe:

Bei nichtoffenen Wettbewerben bleiben die Wettbewerbsbeiträge ebenfalls bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym. Zu ihnen wird eine begrenzte Zahl von geeigneten Künstlerinnen und Künstlern zur Teilnahme zugelassen. In der Praxis hat sich eine Zahl von 7–10 Teilnehmenden bewährt. Bei der Auswahl der Teilnehmenden ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie auf Chancen für junge Künstlerinnen und Künstler zu achten. Die Auswahl der Teilnehmenden kann durch direkte Einladung oder durch ein vorgeschaltetes Bewerberverfahren erfolgen:

- [Einladungsverfahren] Die Teilnehmenden werden von der Bauverwaltung (ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines sachverständigen Beratergremiums) eingeladen.
- [offenes Bewerberverfahren] Die Absicht, einen Wettbewerb durchzuführen, wird öffentlich bekannt gegeben. Die Kriterien der Auswahl und die geplante Aufgabe sind möglichst klar zu definieren und den Teilnehmern bekannt zu machen. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einzureichender Referenzen (z.B. realisierte Projekte) durch die Bauverwaltung (ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines sachverständigen Beratergremiums).

Die Auswahl der Teilnehmenden ist zu dokumentieren.

Die Auswahl obliegt der Bauverwaltung. Sie kann dazu Vorschläge einer Berufsvertretung der bildenden Künstler einholen. Der Eigentümer bzw. Bauherr, der Nutzer sowie das planende Architekturbüro sind zu beteiligen. Die Mitglieder des Auswahlgremiums dürfen nicht im selben Verfahren Mitglieder des Preisgerichts sein.

Die für das weitere Wettbewerbsverfahren ausgewählten Teilnehmenden werden aufgefordert, anonym Entwürfe für die gestellte Aufgabe in Form von Skizzen, Erläuterungen und Fotos von Arbeitsmodellen einzureichen (anonymer Wettbewerb). In Ausnahmefällen können die Teilnehmenden aufgefordert werden, ihre Entwürfe dem Preisgericht vorzustellen und weiter zu entwickeln (kooperatives Verfahren).

Die Teilnehmenden werden für diese Leistung der Aufgabe angemessen pauschal vergütet. Unter den eingereichten Beiträgen wählt das Preisgericht die zur Realisierung empfohlenen Arbeiten aus.

- 6.5 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die o.g. Ziele (vgl. 5.3) durch Wettbewerbe nicht erreicht werden können oder der Verfahrensaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Kostenansatz für Kunst am Bau stehen würde (vgl. 4.2), ist die Beschaffung von Kunstwerken im Ankaufsverfahren zulässig.

In diesem Verfahren werden mehrere Künstlerinnen und Künstler aufgefordert, eine bestimmte Anzahl eigener Werke vorzustellen. Aus diesem Angebot wählt das Preisgericht die Werke aus, deren Ankauf empfohlen wird. Das Ankaufsverfahren bedarf der Zustimmung des Nutzers. Ein Bezug zum Bau- und Nutzungskontext ist dabei erwünscht.

7 Preisgericht

- 7.1 Das Preisgericht umfasst i.d.R. nicht mehr als sieben stimmberechtigte Personen. Es besteht aus Fach- und Sachpreisrichtenden, wobei die Fachpreisrichtenden die Mehrheit haben müssen. Fachpreisrichtende sind Kunstsachverständige, wie Kunstwissenschaftler, Kuratoren oder Kunstschaffende. Diese dürfen nicht gewerblich tätig sein und müssen in besonderem Maße geeignet sein, die Besonderheiten der Kunst am Bau beurteilen zu können (auch hinsichtlich Lebenszyklus des Kunstwerks, bauliche und technische Konsequenzen sowie Folgekosten).

Die Fachpreisrichtenden werden von der Bauverwaltung nach Abstimmung mit Bauherrn und Nutzer benannt.

Die Bauverwaltung, das beteiligte Architekturbüro und der Nutzer sind im Preisgericht als Sachpreisrichtende grundsätzlich jeweils als eine Partei mit Sitz und Stimme vertreten. Der Eigentümer bzw. Bauherr bildet im Preisgericht mit dem Nutzer eine Partei.

Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern im Preisgericht ist zu achten.

Preisrichtende und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz, sofern sie nicht unentgeltlich oder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen.

Bei Bedarf kann das Preisgericht um beratende (nicht stimmberechtigte) Sachverständige ergänzt werden. Bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand soll sachverständige Beratung hinzugezogen werden. Entsprechend soll bei Maßnahmen im städtebaulichen Kontext bzw. mit Wirkung auf den öffentlichen Raum ein Vertreter der betroffenen Gemeinde beratend hinzugezogen werden.

Die bundesweit tätigen Künstlerverbände können jeweils eine Person als Beobachter mit Gaststatus (nicht stimmberechtigt, ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung) in die Preisgerichtssitzungen entsenden.

- 7.2 Das Preisgericht ist nur der Auslobung verpflichtet und entscheidet mehrheitlich. Der oder die Vorsitzende wird durch die Preisrichtenden aus dem Kreis der Fachpreisrichtenden ausgewählt.

Die Empfehlungen des Preisgerichts sollen im Hinblick auf die Realisierungschancen nicht gegen den Nutzer gefällt werden. Eine der Meinung des Nutzers widersprechende Empfehlung des Preisgerichts ist im Protokoll zu dokumentieren.

- 7.3 Den Empfehlungen des Preisgerichts folgend, soll einer der Preisträgerinnen oder -träger, i. d. R. der/die Erstplatzierte, mit der Realisierung beauftragt werden, sofern keine wichtigen Gründe der Beauftragung entgegenstehen.

8 Verträge, Umsetzung und Vermittlung

- 8.1 Verträge zur Realisierung der Kunst am Bau (Künstlerverträge) sind so zu gestalten, dass das Eigentum am Werk übertragen und die Nutzung und Veröffentlichung des Werks durch den Bund und seine mit ihm verbundenen Einheiten in allen Formen und Medien dauerhaft gewährleistet ist.

- 8.2 Kunst am Bau ist bei der Bauausführung umzusetzen.

Die Bauverwaltung stimmt Art und Inhalt der Beschriftung sowie Vermittlung der Kunst vor Ort mit dem Eigentümer und Nutzer ab.

- 8.3 Im Auftrag des BMWSB werden beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) eine zentrale Kunst-am-Bau-Datenbank zur projektübergreifenden Dokumentation und Evaluation und das Museum der 1000 Orte, das Onlinemuseum für die Kunst am Bau des Bundes, geführt. (vgl. 9.2 und 10.5)

9 Übergabe und Dokumentation

- 9.1 Kunst am Bau steht mit dem Bauwerk bzw. dem Grundstück in einem Sachzusammenhang und geht mit der Bauübergabe (F 1. RBBau) in die Verantwortung des Bauherrn/Eigentümers der Liegenschaft bzw. der baulichen Anlagen über.

Die Bauverwaltung übergibt dem Bauherrn die Baudokumentation (F 2. RBBau) inklusive der Dokumentation der realisierten Kunst am Bau und der ggf. dazugehörigen baulichen und technischen Anlagen. Diese umfasst in der Regel:

- Fotos des Kunstwerks, sämtliche Planunterlagen und Angaben zu Technik, Montage und Materialien
- Vorgaben für Ersatzmaterialien und Pflegehinweise
- Künstlervertrag
- Dokumentation des Kunstwettbewerbs mit Auslobung, Vorprüfbericht und Preisgerichtsprotokoll sowie Siegerentwurf und Erläuterungsbericht

Die zur Kunst am Bau übergebene Dokumentation, insbesondere der Künstlervertrag, sind durch den Eigentümer dauerhaft aufzubewahren.

- 9.2 Spätestens drei Monate nach Realisierung der Kunst am Bau ist durch die Bauverwaltung das „Datenblatt Kunst-am-Bau“ (Download in Fachinformation Bundesbau FIB) samt Erläuterungen zum Verfahren und zum Kunstwerk nebst Künstlervertrag und publikationsfähigem Bildmaterial dem BBR zur Aufnahme in die zentrale Kunst-am-Bau-Datenbank und ins Museum der 1000 Orte zu übermitteln.

10 Unterhalt und Pflege

- 10.1 Dem Bauherrn/Eigentümer obliegt die Verantwortung, die Kunst am Bau der künstlerischen Idee entsprechend instand zu halten, ihre Standsicherheit zu gewährleisten und würdig zu präsentieren. Optische Beeinträchtigungen, z.B. durch Grünpflanzen oder Werbung, sind zu unterlassen. Dazu trifft der Bauherr/Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen und weist Betreiber und Nutzer entsprechend ein.

Im Rahmen der turnusmäßigen Baubegehungen (C 2 RBBau) ist die Kunst am Bau auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Erforderliche Erhaltungs- oder Restaurierungsmaßnahmen sind in die Baubedarfsdokumentation (BBD) aufzunehmen. Schäden sind durch geeignete Fachleute wie Restauratoren zu beheben.

- 10.2 Kunst am Bau ist urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau und bei Veränderungen an der Liegenschaft (z. B. Verkauf, Umnutzung, Umbau, Abriss) sind die gesetzlichen Regelungen (u.a. Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 14 – Entstellungsschutz) zu beachten. Auch etwaige Auflagen des Denkmalschutzes sind einzubeziehen.

- 10.3 Bei Veränderungen an der Liegenschaft (z. B. Verkauf, Umnutzung, Umbau, Abriss) ist anzustreben, dass bestehende Kunst am Bau am ursprünglichen Standort erhalten werden

kann. Sofern ein Verbleib am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, ist die Künstlerin oder der Künstler bzw. der jeweilige Rechtsnachfolger über die notwendigen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und eine ggf. erforderliche Zustimmung zur Veränderung schriftlich einzuholen. Eine Zustimmung der Künstlerin bzw. des Künstlers oder des jeweiligen Rechtsnachfolgers ist insbesondere erforderlich, wenn:

- das Kunstwerk verändert oder bearbeitet werden soll
- das Kunstwerk an einen neuen Standort verbracht werden soll
- die örtliche Situation maßgeblich verändert wird (z. B. durch Neubaumaßnahmen oder Abbrüche im direkten Umfeld des Kunstwerks)

10.4 Die Entfernung bzw. Zerstörung bestehender Kunstwerke ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig. Im Vorfeld ist durch die Bauverwaltung und den Eigentümer der Liegenschaft zu prüfen, inwieweit andere Lösungen, wie z. B. die Verbringung an einen anderen Standort oder die Weitergabe an andere öffentliche Institutionen (Bundesinstitutionen, Landesinstitutionen, Kommunen) gefunden werden können. Wenn ein Verbleib des Kunstwerks in öffentlichem Eigentum nicht möglich ist, ist die Rückgabe des Kunstwerks an die Künstlerin bzw. den Künstler anzustreben. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Eigentümer zur Zustimmung zuzuleiten.

10.5 Veränderungen des Standorts oder die Entfernung bzw. Zerstörung von Kunst am Bau sind in die Bau- bzw. Bestandsdokumentation (F 2. bzw. F 3. RBBau) aufzunehmen und mit der „Kunst am Bau Veränderungsanzeige“ (Download in Fachinformation Bundesbau FIB) seitens des Eigentümers bzw. Bauherrn dem BBR zur Einarbeitung in die zentrale Kunst-am-Bau-Datenbank mitzuteilen.

11 Militärischer Bundesbau

11.1 Für den militärischen Bundesbau kann das Bundesministerium der Verteidigung abweichende Festlegungen treffen.